

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Anhalt		
Ggf. Standort	Dessau-Roßlau		
Studiengang	<i>Immobilien- und Baumanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAk-krVO LSA <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAk-krVO LSA <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <sup>1</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen <sup>2</sup>		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2019/20 – WiSe 2021/22		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		

<sup>1</sup> Aufnahme jeweils zum Wintersemester

<sup>2</sup> Keine Angabe möglich; die ersten Absolvent:innen werden ab SoSe 2021 erwartet.

Zuständige/r Referent/in	Milena Müller
Akkreditierungsbericht vom	09.03.2022

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
<i>Kurzprofil der Hochschule</i> .....	7
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO LSA)</i> .....	10
<i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkVO LSA)</i> .....	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO LSA)</i> .....	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO LSA)</i> .....	10
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkVO LSA)</i> .....	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO LSA)</i> .....	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	13
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO LSA)</i> .....	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO LSA)</i> .....	17
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO LSA)</i> .....	17
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO LSA)</i> .....	23
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkVO LSA)</i> .....	24
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkVO LSA)</i> .....	25
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVO LSA)</i> .....	27
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkVO LSA)</i> .....	29
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkVO LSA)</i> .....	32
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkVO LSA)</i> .....	32
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkVO LSA)</i> .....	34
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkVO LSA)</i> .....	37
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>39</b>
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> .....	39
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> .....	39

3.3	<i>Gutachtergremium</i> .....	39
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>41</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	41
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	42
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>44</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Agentur schlägt die folgende Auflage vor:

#### Zu § 8 Leistungspunktesystem

Gemäß Begründung zu § 8 StAkkrVO LSA muss in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen. Derzeit lässt sich der Workload pro ECTS-Leistungspunkt ausschließlich anhand der Angaben aus den Modulbeschreibungen errechnen. Daher muss die Hochschule die SPO um die konkrete Festlegung der Arbeitsstunden pro ECTS-Leistungspunkt ergänzen.

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter:innengruppe schlägt die folgenden Auflagen vor:

#### Zu § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- Die Hochschule stellt den Studierenden zwar während des Studiums einen Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten zur Verfügung, allerdings ist die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen nicht curricular verankert. Insbesondere in grundständigen Studiengängen ist es wichtig, dass die Studierenden wissenschaftliche Methodenkompetenz erlangen und damit zur Erstellung der Abschlussarbeit befähigt werden. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist die Vermittlung wissenschaftlicher Methodenkompetenz derzeit nicht sichergestellt und muss ins Curriculum aufgenommen werden.
- Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind zu weit gefasst bzw. eher dahingehend formuliert, dass sie den Kompetenzerwerb auf Modulebene beschreiben. Es ist nicht klar zu erkennen, über welche konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolvent:innen des Studiengangs nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen und wie die Inhalte aus den

beiden Bereichen Immobilienwirtschaft und Architektur interdisziplinär verknüpft werden. Daher muss die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs überarbeiten und konkret formulieren, um eine ausreichende Transparenz und auch Vergleichbarkeit (z. B. auch bei Studiengang-/Hochschulwechsel oder Anschluss eines Masterstudiums) herzustellen. Hierbei sollte die Hochschule auch eine deutlichere Trennschärfe zum Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft herausarbeiten, um dem Studiengang ein Profil zu geben, welches ihn vom Wettbewerb abhebt.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkVO LSA**

*Nicht angezeigt*

## **Kurzprofil der Hochschule**

Die 1991 gegründete Hochschule Anhalt mit den Standorten in Köthen, Bernburg und Dessau ist mit ungefähr 7.800 Studierenden die größte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften der ostdeutschen Flächenländer. Sie kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und hat dementsprechend standortspezifische Profile entwickelt, die den gegenwärtigen Erfordernissen der regionalen Wirtschaft entgegenkommen. Der Standort Dessau ist vor dem Hintergrund des 1926-1932 hier wirkenden Bauhaus als Campus vollständig neu aufgebaut worden. Die Ausbildung begann im Sommersemester 1992 mit den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen und Design in drei Fachbereichen. Nachdem durch Strukturreformen 2006 u.a. die Ingenieurausbildung in Dessau in einem Fachbereich gebündelt worden ist, bestehen am Standort aktuell der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation sowie der Fachbereich Design. Der vorliegende Studiengang wird am Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation angeboten. Im Wintersemester 2021/2022 waren am Fachbereich insgesamt 1398 Studierende eingeschrieben.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst die Bau- und Betriebsphase von Gebäuden und vermittelt die Planung, Organisation und Steuerung von Bau- und Bewirtschaftungsprozessen. Im Fokus stehen die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Wechselwirkung beider Prozesse und deren Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung. Das Ziel ist, den Baukörper mit modernen Werkzeugen und Methoden zeitgerecht, kostengerecht und nutzerspezifisch zu erstellen, sowie wirtschaftlich zu betreiben. Der Studiengang ist durch die starke Verzahnung von Architektur, Projektentwicklung und Immobilienmanagement gekennzeichnet.

Der sowohl technisch als auch wirtschaftlich geprägte Studienabschluss soll zur Übernahme anspruchsvoller Führungsaufgaben im Bereich des mittleren Immobilienmanagements, der Baubetreuung und späterer Objektentwicklung in der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums befähigen. Die Studierenden werden auf die wesentlichen Einsatzfelder in der Praxis umfassend vorbereitet. Die Ausbildung bereitet somit auf eine Anstellung sowohl bei Konzernen und mittelständischen Unternehmen, der Öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) als auch bei Fonds, Versicherungen, Banken, oder Investoren mit Immobilienbezug vor.

Zielgruppe des Studiengangs sind sowohl Personen mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung und generellem Interesse an Immobilien als auch Interessierte mit abgeschlossener kaufmännischer, bautechnischer bzw. immobilienwirtschaftlicher Berufsausbildung (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) und Ambitionen zur Qualifizierung im Immobilienbereich.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang vereint betriebswirtschaftliche und technische Inhalte und stellt die Vermittlung breit gefächerter wissenschaftlicher Grundlagen durch sehr gut qualifiziertes Lehrpersonal sicher. Die Studierenden erhalten umfassende Einblicke in vielfältige Fachbereiche, wie Immobilienwirtschaft, Technische Gebäudeausstattung, Betriebswirtschaftslehre und Konstruktion; zudem sind Zukunftsthemen wie Nachhaltigkeit und nachhaltiges Bauen im Studiengang enthalten. Hierdurch eröffnen sich den Studierenden vielfältige berufliche Anschlussmöglichkeiten. Die Gutachter:innengruppe wertschätzt den ausgewogenen Aufbau des Studiengangs und dessen Interdisziplinarität, ebenso ist das Beratungs- und Betreuungengagement der Studiengangsverantwortlichen hervorzuheben.

Die Studierenden haben zudem durch einen Wahlpflichtbereich und das Studium Generale die Möglichkeit, ihren Studienverlauf individuell zu gestalten und ihre Interessen zu verfolgen. Ein optionaler Mathematik-Vorkurs erleichtert den Studieneinstieg. Außerdem können die theoretisch gelernten Inhalte im Rahmen von Berufspraktika und Laboren direkt praktisch umgesetzt werden. Hierzu steht an der Hochschule eine sehr gute räumliche Ausstattung zur Verfügung.

Die Gutachter:innengruppe ist folglich von der Qualität des Studiengangs und seiner Umsetzung überzeugt. Allerdings ist die Gutachter:innengruppe der Ansicht, dass die übergeordneten Qualifikationsziele des Studienprogramms zu weit gefasst und nicht fokussiert sind, wodurch nicht klar erkennbar ist, über welche konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolvent:innen nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen. Daher spricht die Gutachter:innengruppe eine Auflage dahingehend aus, dass die Hochschule die Qualifikationsziele des Studienprogramms überarbeiten und konkret formulieren muss, um eine ausreichende Transparenz und Vergleichbarkeit (z. B. bei Studienprogrammwechsel oder Anschluss eines Masterstudiums) herzustellen. Auch zur Verankerung der Vermittlung wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Curriculum formuliert die Gutachter:innengruppe eine Auflage, da eine solche Verankerung derzeit noch nicht vorliegt. Die Studierenden erhalten im Laufe des Studiums einen Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten. Allerdings ist es in grundständigen Studiengängen von besonderer Bedeutung, dass die Studierenden wissenschaftliche Methodenkompetenz erlangen und damit zur Erstellung der Abschlussarbeit befähigt werden.



Um die Hochschule bei der regelmäßigen Weiterentwicklung des Studiengangs zu unterstützen, formuliert die Gutachter:innengruppe zudem Empfehlungen, beispielsweise zur Stärkung des interdisziplinären Studienprofils, der Förderung des Studium Generale und der Einrichtung eines Studienausschusses zur Verstetigung des Einbezugs aller Statusgruppen beim Studiengangsmonitoring.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO LSA)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. drei Jahren und ist als Vollzeitstudium konzipiert.<sup>3</sup> Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen sollen, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form schriftlich darzustellen. Diese Abschlussarbeit wird im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen.

Der Studiengang zeichnet sich nach Angaben der Hochschule durch ein anwendungsorientiertes Profil aus. Dies wird im Rahmen des Gutachtens unter § 11 Qualifikationsziele im vorliegenden Bericht inhaltlich erläutert und bewertet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO LSA](#))**

*Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.*

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach bestandener Abschlussprüfung vergibt die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.). Die Bezeichnung des Abschlussgrades ist kongruent zur fachlichen Ausrichtung des Studiengangs.

---

<sup>3</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Immobilien- und Baumanagement (im Folgenden SPO)

Bei erfolgreichem Studienabschluss erhalten die Absolvent:innen jeweils eine Urkunde, ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das Diploma Supplement auf Englisch.<sup>4</sup> Muster der jeweiligen Abschlussdokumente sind Bestandteil der SPO. Das Diploma Supplement entspricht der aktuellen Fassung von 2018. Die relative Note wird im Diploma Supplement in Form einer Einstufung von A bis E ausgewiesen, wobei die besten 10 % der Absolvent:innen eines Jahrgangs mit A, die schlechtesten 10 % mit E eingestuft werden. Die Erläuterung der Bezeichnungen wird unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement vorgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 StAkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Mit Ausnahme der Module Berufspraktikum II, Bachelorarbeit und Kolloquium umfassen alle Module fünf ECTS-Leistungspunkte. Das Berufspraktikum II wird mit einem Umfang von zehn, die Bachelorarbeit mit zwölf ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen. Das Kolloquium hat einen Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten. Dies ist damit begründet, dass es sich hier nicht um eine regelmäßig im Laufe des Semesters stattfindende Veranstaltung handelt, sondern um einen halbstündigen Vortrag, den die Studierenden in Selbstlernzeit vorbereiten. Ziel des Kolloquiums ist es, dass die Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse des Themas der Bachelorarbeit vor Fachpublikum vortragen und diskutieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und entsprechen somit in vollem Umfang den Anforderungen der Rechtsverordnung. Zusätzlich werden den Studierenden Literaturempfehlungen zur Verfügung gestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>4</sup> Vgl. § 20 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (im Folgenden Allgemeine SPO)

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO LSA](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom entsprechenden Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Hierbei umfassen fast alle Module mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Ausnahme hiervon bildet das Modul Kolloquium mit einem Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten. Da es sich hierbei um eine einmalige Veranstaltung handelt, die die Studierenden studienbegleitend vorbereiten, werden entsprechend weniger ECTS-Leistungspunkte angesetzt.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst zwölf ECTS-Leistungspunkte.

Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten ist mit 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester gleichmäßig über den gesamten Studienverlauf verteilt. Somit umfasst der Studiengang insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte.

Aus den Angaben zu Workload und ECTS-Leistungspunkten in den Modulbeschreibungen ergibt sich rechnerisch ein Workload von 30 Zeitstunden pro ECTS-Leistungspunkt. Diese Definition muss gemäß Begründung zu § 8 StAkkrVO LSA in der SPO verbindlich festgelegt werden, was hier nicht der Fall ist. Daher muss die Hochschule in der SPO eine entsprechende Ergänzung vornehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Agentur schlägt die folgende Auflage vor:

Gemäß Begründung zu § 8 StAkkrVO LSA muss in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen. Derzeit lässt sich der Workload pro ECTS-Leistungspunkt ausschließlich anhand der Angaben aus den Modulbeschreibungen errechnen. Daher muss die Hochschule die SPO um die konkrete Festlegung der Arbeitsstunden pro ECTS-Leistungspunkt ergänzen.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 13 der Allgemeinen SPO sowie in § 6 der SPO des Studiengangs geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können gemäß Lissabon-Konvention auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung auf Module des Studiengangs angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 75%ige Übereinstimmung der Lehrinhalte. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Modulverantwortlichen.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wird seit WS 2018/19 angeboten und soll erstmalig akkreditiert werden. Daher bildeten das Studienkonzept, seine Umsetzung und die Qualifikationsziele des Studiengangs Schwerpunkte im Rahmen der Begutachtung. Zudem setzte sich die Gutachter:innengruppe mit dem Standort Dessau auseinander, an dem der Studiengang angeboten wird.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO LSA)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO LSA](#))

#### Sachstand

Die Absolvent:innen verfügen über umfangreiche Kenntnisse der derzeitigen und zukünftigen Anforderungen bei der Erstellung, Nutzung, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung/Umnutzung im gesamten Lebenszyklus einer Immobilie. Eine Beschäftigung ist sowohl bspw. bei in- und ausländischen Immobilieninvestoren, Betreibern und Verwaltern von Immobilien, bei Handels-, Industriekonzernen und mittelständischen Unternehmen, in den Immobilienbereichen der öffentlichen Hand von Bund, Ländern und Kommunen, bei Versicherungen, Banken und Fonds oder auch in der Baubranche möglich.

Der Studiengang ist thematisch diversifiziert aufgestellt und vereint die für die Praxis wesentlichen drei Themenschwerpunkte Immobilientechnik, Immobilienwirtschaft und soziale Kompetenzen. Hierzu werden in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters die methodischen Grundlagen der Analyse, Datenermittlung, Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung sowie des Controllings einer erfolgreichen Umsetzung von Entscheidungen im Immobilienbereich vermittelt. Neben den typischen betriebswirtschaftlichen Methoden werden auch bautechnische und informationstechnische Methoden und Grundlagen gelegt und Wissen mehrheitlich über Klausuren abgefragt. Um die Studierenden bei der Erstellung der Bachelorarbeit zu unterstützen, wurde ein Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt, der die Studierenden vor Beginn mit den Anforderungen an wissenschaftliche Abschlussarbeiten vertraut machen und das Anforderungsniveau definieren soll. In den Pflichtmodulen der höheren Semester sowie den Wahlpflichtmodulen erfolgt die Vertiefung des Wissens und insbesondere der Transfer des methodischen und Grundlagenwissens anhand von Fallstudien (Case Studies), Projektarbeiten, Pra-

xisprojekten von der Theorie in die Praxis, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, Praxisprobleme und Herausforderungen unter Anwendung des gelernten Wissens zu lösen. Hierzu bestehen diverse Verbindungen zu Unternehmen und der öffentlichen Hand, welche konkrete Aufgabenstellungen zur Verfügung stellen. Die Studierenden konzipieren durch die Beleg- /Projektarbeiten Lösungsvorschläge. Darüber hinaus bietet das verpflichtende Berufspraktikum eine Möglichkeit zur Übung des Wissenstransfers von der Theorie in die Praxis. Die Module Softskills I und II konzentrieren sich mit diversen Angeboten wie z. B. zusätzliche Sprachausbildung (über das Sprachenzentrum der Hochschule), Bewerbertrainings, Präsentationstechniken auf die Entwicklung der sozialen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden. Weiterhin soll die Präsentations- und Kommunikationskompetenz durch neun Prüfungsleistungen der Kategorie Präsentation + Kolloquium (P+C) sowie mündliche Prüfungen gestärkt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass der Studiengang wissenschaftliche Grundlagen in besonderer Breite vermittelt. Der Studiengang verknüpft betriebswirtschaftliche und technische Studieninhalte und bildet damit einen Mittelweg zwischen den ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengängen Immobilienwirtschaft (am Standort Bernburg) und Architektur (am Standort Dessau). Die Hochschule fördert die Methoden- und Persönlichkeitskompetenz der Studierenden im Rahmen der Softskills-Module und durch die Nutzung verschiedener Lehr-Lernformate wie Projekt- und Gruppenarbeiten. Die Studierenden berichteten, dass ihnen die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs besonders gefällt und sie den Studiengang auch deshalb ausgewählt haben. Insbesondere waren die Studierenden von gemeinsamen Projektarbeiten mit Studierenden anderer Studiengänge begeistert, beispielsweise gemeinsam mit Studierenden der Architektur oder der Geoinformation. Die Gutachter:innengruppe ist von dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs ebenfalls überzeugt und möchte die Hochschule dazu ermutigen, die Interdisziplinarität im Studiengang insbesondere durch die Nutzung eigener Kompetenzen und Kapazitäten (vor allem in den Fachbereichen Geoinformation, Architektur und Immobilienwirtschaft) noch weiter auszubauen. So könnten beispielsweise ein Großteil der Module aus dem Bereich der Projektentwicklung, die die Studierenden generell an die Planung und Durchführung von Projekten in interdisziplinären Teams heranführen sollen, studiengangsübergreifend geplant werden. Aktuell werden nur einzelne Projektstudien interdisziplinär angeboten. Besonders möchte die Gutachter:innengruppe die Hochschule auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit des Studiengangs mit dem Architekturbereich hinweisen: Dieser ist durch das Bauhaus Dessau international bekannt und sehr gut ausgestattet, der Studiengang könnte folglich von einer intensiveren Zusammenarbeit profitieren. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe wäre es bedauerlich, wenn der Studiengang diese Möglichkeiten und Chancen nicht nutzen würde. Dies könnte nach Ansicht der Gutachter:innengruppe auch der Gewinnung neuer

Studierender dienen und würde das Profil des Studiengangs als ein interdisziplinäres Angebot stärken.

Im Gespräch mit den Studierenden konnte die Gutachter:innengruppe sich zudem von den beruflichen Anschlussmöglichkeiten der Absolvent:innen überzeugen, die aufgrund der Interdisziplinarität des Studiengangs sehr breit gefächert sind. Viele Studierende haben vor Studienbeginn bereits eine Ausbildung im Immobilienbereich absolviert und streben mit dem Studiengang eine gezielte Weiterentwicklung an. Erfahrungen der ersten drei Absolvent:innen des Studiengangs liegen bereits vor – eine von ihnen erläuterte im Gespräch, dass sie unmittelbar nach Abschluss des Studiums in die Berufstätigkeit einsteigen konnte. Dies kommt nicht zuletzt auch dadurch, dass im Rahmen des Studiengangs erfahrene Praxisexpert:innen als Lehrbeauftragte eingesetzt werden und zwei Berufspraktika im Curriculum verpflichtend vorgesehen sind. Dadurch können die Studierenden Praxiskontakte knüpfen und ein Netzwerk aufbauen. Hierin zeigt sich ebenso die Anwendungsorientierung des Studiengangs; die Hochschule legt sehr großen Wert auf die unmittelbare Verknüpfung von Theorie und Praxis, es ist bspw. üblich, dass Studierende ihre Bachelorarbeiten in einem Unternehmen schreiben.

Die Gutachter:innengruppe hat im Rahmen der Begehung mit den Studierenden über die Gestaltung der Berufspraktika gesprochen, da diese in ein vierwöchiges Praktikum I und ein achtwöchiges Praktikum II aufgeteilt sind. Hier gab die Gutachter:innengruppe zu bedenken, dass es für einige Studierende schwierig sein wird, einen Platz für ein vierwöchiges Praktikum zu bekommen, da diese Zeit sehr kurz und daher unüblich ist. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten, dass die beiden Praktika auch zusammenhängend absolviert werden könnten. Diese Flexibilität begrüßt die Gutachter:innengruppe sehr; im weiteren Verlauf dieses Abschnitts wird die Gutachter:innengruppe hierzu eine weitere Optimierungsmöglichkeit vorschlagen. Bezüglich der beruflichen Anschlussfähigkeit weist die Gutachter:innengruppe darauf hin, dass die Hochschule im Modulhandbuch des Öfteren den Terminus „Immobilien- und Baumanager“ verwendet, dieser jedoch als Berufsbild nicht definiert ist. Die Hochschule sollte daher eine entsprechende Definition im Modulhandbuch und auch der Außendarstellung des Studiengangs vornehmen oder auf die Verwendung dieses Begriffs verzichten.

Neben der umfassenden Praxis- und Anwendungsorientierung bittet die Gutachter:innengruppe, die wissenschaftlichen Anforderungen eines Bachelorstudiums zu beachten, und weist die Hochschule darauf hin, dass besonders dann, wenn Abschlussarbeiten in Unternehmen geschrieben werden, deren Wissenschaftlichkeit gesichert werden muss. Dies wäre in einem solchen Fall insbesondere durch die Beratung bei der Themenwahl bzw. die Genehmigung der jeweiligen Bachelorarbeitsthemen durch die Studiengangsverantwortlichen steuerbar. So könnte gewährleistet werden, dass die Studierenden keine Praxisprojekte als wissenschaftliche Abschlussarbeiten einreichen. Auch stellt die Hochschule den Studierenden zwar während des Studiums einen Leitfa-

den zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten zur Verfügung, allerdings ist die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen nicht curricular verankert. Insbesondere in grundständigen Studiengängen ist es wichtig, dass die Studierenden wissenschaftliche Methodenkompetenz erlangen und damit zur Erstellung der Abschlussarbeit befähigt werden. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist die Vermittlung wissenschaftlicher Methodenkompetenz derzeit nicht sichergestellt und muss ins Curriculum mit aufgenommen werden. Die Gutachter:innengruppe schlägt an dieser Stelle vor, das im Curriculum enthaltene Betriebspraktikum zu kürzen und anstatt des vierwöchigen Praktikumsblocks ein Modul zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten anzubieten. Zur Erprobung der wissenschaftlichen Methoden könnten beispielsweise auch mehr Hausarbeiten als Prüfungsleistung gefordert werden.

Trotz der durchweg positiven Eindrücke, die die Gutachter:innengruppe in den Gesprächen sammeln konnte, stellt sie fest, dass die durch die Hochschule vorgelegten studiengangsbezogenen Qualifikationsziele zu weit gefasst sind bzw. eher dahingehend formuliert sind, dass sie den Kompetenzerwerb auf Modulebene beschreiben. Es ist nicht klar zu erkennen, über welche konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolvent:innen des Studiengangs verfügen und wie die Inhalte aus den beiden Bereichen Immobilienwirtschaft und Architektur interdisziplinär verknüpft werden. Daher muss die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs überarbeiten und konkret formulieren, um eine ausreichende Transparenz und auch Vergleichbarkeit (z. B. auch bei Studiengang-/Hochschulwechsel oder Anschluss eines Masterstudiums) herzustellen. Hierbei sollte die Hochschule auch eine noch deutlichere Trennschärfe zum Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft herausarbeiten, um dem Studiengang ein Profil zu geben, welches ihn vom Wettbewerb abhebt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt die folgenden Auflagen vor:

- Die Hochschule stellt den Studierenden zwar während des Studiums einen Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten zur Verfügung, allerdings ist die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen nicht curricular verankert. Insbesondere in grundständigen Studiengängen ist es wichtig, dass die Studierenden wissenschaftliche Methodenkompetenz erlangen und damit zur Erstellung der Abschlussarbeit befähigt werden. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist die Vermittlung wissenschaftlicher Methodenkompetenz derzeit nicht sichergestellt und muss ins Curriculum mit aufgenommen werden.
- Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind zu weit gefasst bzw. eher dahingehend formuliert, dass sie den Kompetenzerwerb auf Modulebene beschreiben. Es ist nicht klar zu erkennen, über welche konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolvent:innen des Studiengangs nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen und wie die Inhalte aus den beiden Bereichen Immobilienwirtschaft und Architektur interdisziplinär verknüpft werden.



Daher muss die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs überarbeiten und konkret formulieren, um eine ausreichende Transparenz und auch Vergleichbarkeit (z. B. auch bei Studiengang-/Hochschulwechsel oder Anschluss eines Masterstudiums) herzustellen. Hierbei sollte die Hochschule auch eine noch deutlichere Trennschärfe zum Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft herausarbeiten, um dem Studiengang ein Profil zu geben, welches ihn vom Wettbewerb abhebt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um die Wissenschaftlichkeit von Bachelorarbeiten, die in Unternehmen geschrieben werden, sicherzustellen, sollten die Studiengangsverantwortlichen die Studierenden gezielt zu ihrer Themenwahl beraten bzw. einen internen Genehmigungsprozess implementieren, um mit einem Praxisprojekt vergleichbare Themen in Abschlussarbeiten auszuschließen.
- Die Gutachter:innengruppe empfiehlt, die Interdisziplinarität des Studiengangs weiter auszubauen und insbesondere den Standortvorteil Dessau mehr zu nutzen: Bauhaus Dessau ist international bekannt und der Architekturbereich der Hochschule sehr gut ausgestattet. Der Studiengang könnte von einer intensiveren Zusammenarbeit profitieren. Auch könnten mehr Projektstudien in studiengangsübergreifenden Teams durchgeführt werden, um die interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden noch mehr zu fördern.
- Im Modulhandbuch taucht des Öfteren der Terminus „Immobilien- und Baumanager“ auf, welcher nicht als Berufsbild definiert ist. Die Hochschule sollte daher eine entsprechende Definition im Modulhandbuch und der Außendarstellung des Studiengangs vornehmen oder auf die Verwendung dieses Begriffs verzichten.
- Um ein Modul zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten anbieten zu können, empfiehlt die Gutachter:innengruppe, das Betriebspraktikum I durch ein solches zu ersetzen. Damit könnte auch die Herausforderung umgangen werden, einen Praktikumsplatz für die unübliche Dauer von nur vier Wochen zu finden. Da das achtwöchige Betriebspraktikum II bestehen bleibt, ist die betriebspraktische Erfahrung weiterhin curricular verankert.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO LSA)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO LSA)**

##### **Sachstand**

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und beinhaltet insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte zu erarbeiten. Dementsprechend sind innerhalb der ersten vier Fachsemester jeweils sechs Module á fünf ECTS-Leis-

tungspunkten pro Semester zu absolvieren, im fünften Semester vier Module (je fünf ECTS-Leistungspunkte) zuzüglich Praktikum (zehn ECTS-Leistungspunkte) und im sechsten Semester drei Module (davon zwei Wahlpflichtmodule, jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte) sowie die Bachelorarbeit (zwölf ECTS-Leistungspunkte) und das Kolloquium (drei ECTS-Leistungspunkte).

In der SPO und im Modulhandbuch ist ein idealtypischer Studienverlauf enthalten, der im Folgenden beschrieben wird. Wollen die Studierenden ihren Studienverlauf alternativ gestalten, können sie sich bei der Studienfachberatung beraten lassen.

Im ersten Semester besuchen die Studierenden Grundlagenmodule aus verschiedenen Bereichen, um einen Überblick über die verschiedenen Studieninhalte erhalten zu können (Grundlagen Immobilienwirtschaft, Grundlagen IT/CAD, Technische Gebäudeausrüstung I, Bautechnik I, Konstruktion I und Softskills I). Hierauf wird im zweiten Semester bereits mit den Modulen Technische Gebäudeausrüstung II, Bautechnik II, Konstruktion II sowie Softskills II aufgebaut; ebenso werden die Module Grundlagen Projektmanagement und Betriebswirtschaftslehre I belegt. Auch im dritten Semester kann bereits Wissen vertieft werden, wobei gleichzeitig neue Themenfelder dazukommen. Die Studierenden absolvieren die Module Projektentwicklung, Betriebswirtschaftslehre II, Building Information Modeling, Grundlagen Facility Management, Gebäudelehre und Recht. Hierauf folgen im vierten Semester die Module Projektentwicklung im Bestand, Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung, Computer Aided Facility Management, Facility Service – Operative Leistungen, Projektstudie und das vierwöchige Berufspraktikum I, welches in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Im fünften Semester ist das achtwöchige Berufspraktikum II vorgesehen, welches ebenfalls in der vorlesungsfreien Zeit zu absolviert werden soll. Hierbei können die Studierenden wahlweise auch ein zusammenhängendes zwölfwöchiges Praktikum absolvieren und anerkennen lassen. Im fünften Semester werden zudem die Module Lebenszykluskosten, Objektüberwachung/Projektsteuerung, Energie/Umwelt/Nachhaltigkeit und Strategisches Facility Management besucht. Das sechste Semester schließt mit dem Pflichtmodul Geoinformationssysteme ab; ebenso belegen die Studierenden zwei Wahlpflichtmodule, wobei sie aus einem Katalog von sechs studiengangbezogenen Modulen auswählen können (Digitalisierung im Immobilienlebenszyklus, Existenzgründung, Gebäude und Gebäudeautomation – Bildverarbeitung, Projektentwicklung II, Managementlehre, Immobilienbewertung). Alternativ steht ihnen auch die Belegung von Modulen aus dem Studium Generale offen, hierbei können die Studierenden aus dem gesamten Modulangebot der Hochschule wählen. Abschließend wird die Bachelorarbeit erstellt und das darauf aufbauende Kolloquium gehalten.

Den Studierenden stehen verschiedene Lehr- und Lernformen zur Verfügung. In der Regel ist das Semester in Vorlesungen der einzelnen Module, dazugehörige Übungen, Präsentationen, Case Studies, Projektarbeiten, Seminare, Exkursionen und studienbegleitende Prüfungen aufgebaut. Die Studierenden können für ihr Selbststudium verschiedene Onlineformate nutzen, u. a. die Lehr- und Lernplattform Moodle. Das Absolvieren von PC-Trainings oder das Belegen von

Rhetorik-Kursen ist verbindlich. In den Lehrveranstaltungsfreien Phasen des vierten und fünften Semesters sind mehrwöchige Praktika verpflichtend, um erste berufliche Erfahrung sammeln zu können. Um die digitalen Kompetenzen der Studierenden zu stärken, werden in den PC-Pools Übungen zur Anwendung von spezifischen Softwareprodukten durchgeführt. Die Lernplattform Moodle hält in zunehmendem Maße Einzug in die klassische Lehre, es werden Lehrmaterialien, Aufgaben, Übungen und Tests angeboten. Als Onlinevorlesungsmedium hat die Hochschule das Videokonferenzsystem Cisco Webex allen Lehrenden und Studierenden zur Verfügung gestellt. Studierende können das System auch untereinander zur Bildung von Online-Lerngruppen oder für Gruppenarbeiten auf Distanz nutzen. Die enge Zusammenarbeit und der aktive Austausch mit den Studierenden obliegt v. a. der Studienfachberatung und der Studiengangskoordination. Optimierungsmöglichkeiten bei Lehrformaten, Inhalten und der Studienorganisation werden regelmäßig zu Beginn von Lehrveranstaltungen durch die Studienfachberatung mit den Studierenden besprochen und, wo möglich, zeitnah umgesetzt.

Um den Studierenden mehr Freiraum zu geben für ein selbstbestimmtes Lernen, ermöglicht der Studiengang besonders in Modulen mit Fallstudien (Case Studies) und Projektarbeiten das Lernen in eigenverantwortlichen Gruppen sowie Onlinekonsultationen. Darüber hinaus können alle Studierende an der Hochschule an allen Vorlesungen und Studienveranstaltungen teilnehmen und Prüfungen absolvieren, die nicht zum eigenen Studiengang gehören, um so den individuellen Wissenshorizont zu erweitern (Studium Generale). Erfolgreich absolvierte Module außerhalb des eigenen Studiums werden auf Wunsch der Studierenden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Im Vorfeld des Studienbeginns stellt die Hochschule Angebote für MINT-Studierende zur Verfügung, beispielsweise einen Mathematik-Vorkurs, der optional belegt werden kann. In Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum am Standort Köthen kann auch die deutsche Sprache als Fremdsprache erlernt und die notwendigen Sprachzertifikate für die Teilnahme an deutschsprachigen Vorlesungen erworben werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe grundsätzlich schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Es wird sichergestellt, dass die Studierenden eine breite fachliche Qualifikation erlangen und das theoretisch Erlernte auch in der praktischen Anwendung in den Projekten oder Berufspraktika umsetzen können. Zu den Berufspraktika berichteten die Studierenden, dass es möglich sei, sich eine Werkstudierendentätigkeit als Berufspraktikum anrechnen zu lassen, wenn man die geforderten Moduleleistungen erbringe und eine Praktikumsvereinbarung vorgelegt werde. Hier empfiehlt die Gutachter:innengruppe der Hochschule, die Praktikumsvereinbarungen genauer zu prüfen und keine Werkstudierendentätigkeiten als Berufspraktika anzuerkennen. Denn bei einer bereits bestehenden Werkstudierendentätigkeit hält die Gut-

achter:innengruppe es für fraglich, ob die Modulleistungen auch tatsächlich durch die Studierenden erbracht werden (können). Gleichzeitig kann so eine Chancengleichheit unter den Studierenden sichergestellt werden.

Die Gutachter:innengruppe bewertet das Angebot eines optionalen Mathematik-Vorkurses positiv, auch, wenn dieser nach Angabe der Studierenden kaum nachgefragt wird. Ebenso positiv sind die vielfältigen Lehr- und Lernformen zu bewerten, die im Studiengang genutzt werden. Um Veranstaltungsausfälle aufgrund der Corona-Pandemie zu verringern, konnte die Hochschule kurzfristig Veranstaltungen digitalisieren. Hier berichteten die Studierenden vom großen Engagement der Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden, die auch unabhängig von der Pandemie die Lernplattform Moodle sehr gut betreuen.

Das Angebot von Wahlpflichtmodulen und das Studium Generale bieten den Studierenden umfassende Möglichkeiten, sich individuell zu profilieren und ihren Studienverlauf nach ihrem Interesse zu gestalten. Dies begrüßt die Gutachter:innengruppe sehr. Die Studierenden berichteten, dass im Rahmen des Studium Generale auch problemlos Veranstaltungen an anderen Standorten der Hochschule besucht werden können. Bei der Organisation werden die Studierenden durch die Studienfachberatung unterstützt. Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der Hochschule, das Studium Generale noch besser zu bewerben, damit mehr Studierende diese Möglichkeit wahrnehmen. Hierzu wäre es auch hilfreich, im Modulhandbuch mehr Informationen aufzunehmen. Dieses enthält aktuell eine Modulbeschreibung zum Studium Generale, die generell auf die Möglichkeit hinweist, jedoch keine weiterführenden Informationen zum konkreten Modulangebot bietet. Es könnte sinnvoll sein, einen Katalog an auswählbaren Modulen zusammenzustellen. Dieser könnte auch online gestellt werden, damit dort die detaillierten Informationen gesammelt und kurzfristig angepasst werden können. In der Modulbeschreibung könnte dann der Link eingefügt werden, um das Modulhandbuch kompakt zu halten. Den aktuellen Informationen zum Studium Generale auf den Internetseiten der Hochschule ist zu entnehmen, dass sich die Studierenden Gremienarbeit im Rahmen des Studium Generale anrechnen lassen können und dafür ECTS-Leistungspunkte erhalten.<sup>5</sup> Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sollte das Engagement der Studierenden selbstverständlich bzw. intrinsisch motiviert sein. Daher rät die Gutachter:innengruppe davon ab, hierfür ECTS-Leistungspunkte zu vergeben, zumal dieses Engagement regelmäßig die Anerkennung einer verlängerten Regelstudienzeit begründet. Die Gutachter:innengruppe empfiehlt zudem, das Studium Generale bzw. die Wahlpflichtmodule früher im Studienverlauf zu platzieren, da die Studierenden im sechsten Semester die Bachelorarbeit anfertigen müssen. Müssen vorher Wahlpflichtmodule ausgewählt und parallel zur Thesis-Erstellung belegt werden, kann dies zu einer zusätzlichen Belastung führen.

---

<sup>5</sup> Informationen zum Studium Generale an der Hochschule Anhalt, zu finden unter [Studium Generale | Hochschule Anhalt \(hs-anhalt.de\)](https://www.hs-anhalt.de/studium-generale); zuletzt abgerufen am 30.12.2021.

Die Gutachter:innengruppe regt zudem an, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs den generellen Studienverlauf und die damit verbundene Modulabfolge regelmäßig auf Optimierungsbedarf zu prüfen. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe erscheint es derzeit beispielsweise nicht sinnvoll, das Modul Betriebswirtschaftslehre I erst nach dem Modul Grundlagen Immobilienwirtschaft anzubieten. Denn entsprechend der Modulbeschreibung Grundlagen Immobilienwirtschaft beinhaltet dieses den „Transfer der Managementansätze auf die Immobilienwirtschaft“, was sehr gut auf betriebswirtschaftliche Inhalte aufbauen könnte.

Mit Blick auf die Gestaltung einzelner Module stellt die Gutachter:innengruppe fest, dass Themen rund um Nachhaltigkeit und nachhaltiges Bauen nach Aussage der Studierenden und Lehrenden zwar in mehreren Modulen behandelt werden (z. B. im Modul Lebenszykluskosten), allerdings ist dies in den Modulbeschreibungen nicht ersichtlich. Hier sollte die Hochschule die Modulbeschreibungen entsprechend anpassen, um die genauen Inhalte transparent darzustellen. Auch im Modul Energie/Umwelt/Nachhaltigkeit wird dies thematisiert. Hier konnte während der Begehung festgestellt werden, dass noch weitere, in der Modulbeschreibung nicht enthaltene, Inhalte behandelt werden. Diese sollten in der Modulbeschreibung entsprechend ergänzt werden (Ökobilanzen, Lebenszyklusmanagement, Kreislaufwirtschaft). Nach diesen Anpassungen der Modulbeschreibungen, die kurzfristig möglich sind, möchte die Gutachter:innengruppe anregen, die Gestaltung des Moduls Lebenszykluskosten grundsätzlich zu überdenken. Denn Inhalte zum Thema Immobilienlebenszyklus werden in mehreren Modulen behandelt, sodass ein gesondertes Modul einzig zu den Lebenszykluskosten eventuell nicht mehr notwendig ist, bzw. dieses thematisch ausgeweitet und entsprechend umbenannt werden könnte. Eventuell könnte hier die Nachhaltigkeit und das Nachhaltige Bauen inkl. deren Grundlagen berücksichtigt und auf diese Weise noch besser curricular verankert werden.

Zuletzt bittet die Gutachter:innengruppe, den Satz „Die Gebäudelehre unterstützt das Entwerfen“ aus der Modulbeschreibung des Moduls Gebäudelehre (Modul-Nr. 1270) zu entfernen. Hier scheint es sich um einen formalen Fehler zu handeln, da der Studiengang generell nicht zum Entwerfen befähigen soll, was hiermit suggeriert wird (dann wäre es ein Architektur-Studiengang). Die Gutachter:innengruppe verweist auf die Auflagen unter § 11 Qualifikationsziele im vorliegenden Bericht, die die konkretere Formulierung der Qualifikationsziele und die curriculare Verankerung der Vermittlung von wissenschaftlicher Methodenkompetenz fordern. Unter der Voraussetzung, dass die Auflagen entsprechend erfüllt werden, wären die Qualifikationsziele, die Programmbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen. Um keine Dopplungen zu erzeugen, spricht die Gutachter:innengruppe an dieser Stelle keine zusätzlichen Auflagen aus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Studierenden berichteten von der Möglichkeit, sich eine Werkstudierendentätigkeit als Berufspraktikum anrechnen zu lassen, wenn man die geforderten Modulleistungen erbringt und eine Praktikumsvereinbarung vorgelegt wird. Hier empfiehlt die Gutachter:innengruppe der Hochschule, die Praktikumsvereinbarungen genauer zu prüfen und keine Werkstudierendentätigkeiten als Berufspraktika anzuerkennen. Denn bei einer bereits bestehenden Werkstudierendentätigkeit hält die Gutachter:innengruppe es für fraglich, ob die Modulleistungen auch tatsächlich durch die Studierenden erbracht werden (können). Gleichzeitig kann so eine Chancengleichheit unter den Studierenden sichergestellt werden.
- Die Gutachter:innengruppe empfiehlt, das Studium Generale besser zu bewerben und den Studierenden detaillierte Informationen zu deren Wahlmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Derzeit existiert nur eine recht allgemein gehaltene Modulbeschreibung, die beispielsweise auf einen Online-Modulkatalog verweisen könnte. Die Gutachter:innengruppe rät davon ab, im Rahmen des Studium Generale ECTS-Leistungspunkte für Gremientätigkeiten zu vergeben.
- Der Wahlpflichtbereich sollte nach Ansicht der Gutachter:innengruppe früher im Studienverlauf platziert werden und nicht im sechsten Semester verortet werden, damit sich die Studierenden detaillierter mit ihren Wahlmöglichkeiten beschäftigen können.
- Die Gutachter:innengruppe regt an, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs den generellen Studienverlauf und die damit verbundene Modulabfolge regelmäßig auf Optimierungsbedarf zu prüfen. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe erscheint es derzeit beispielsweise nicht sinnvoll, das Modul Betriebswirtschaftslehre I erst nach dem Modul Grundlagen Immobilienwirtschaft anzubieten.
- In den Gesprächen wurden festgestellt, dass das Thema Nachhaltigkeit und nachhaltiges Bauen in verschiedenen Modulen behandelt wird, was nicht aus den Modulbeschreibungen hervorgeht. Ebenso werden im Modul Energie/Umwelt/Nachhaltigkeit umfassendere Themen behandelt, als in der Modulbeschreibung ersichtlich. Die Hochschule sollte die Modulbeschreibungen daher entsprechend anpassen.
- Die Gutachter:innengruppe regt an, die Gestaltung des Moduls Lebenszykluskosten zu prüfen. Denn Inhalte zum Thema Immobilienlebenszyklus werden in mehreren Modulen behandelt, sodass ein gesondertes Modul einzig zu den Lebenszykluskosten eventuell nicht mehr notwendig ist, bzw. dieses thematisch ausgeweitet und entsprechend umbenannt werden könnte. Eventuell könnte hier das Thema Nachhaltigkeit und nachhaltiges Bauen insbesondere berücksichtigt und auf diese Weise noch besser curricular verankert werden.

- Der Satz „Die Gebäudelehre unterstützt das Entwerfen“ sollte aus der Modulbeschreibung des Moduls Gebäudelehre (Modul-Nr. 1270) entfernt werden. Hier scheint es sich um einen formalen Fehler zu handeln, da der Studiengang generell nicht zum Entwerfen befähigen soll, was hiermit suggeriert wird.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand**

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums ist im Rahmen von Praktika oder Auslandssemestern durchführbar und wird durch die Hochschule in Form von Partnerhochschulen gefördert. Dies ist in § 23 der Allgemeinen SPO festgeschrieben. Dafür ist zu Beginn des Studiums Englisch als Fremdsprache Teil des Lehrplans und nach Bedarf können weitere Sprachen über das Sprachenzentrum der Hochschule erlernt werden.

Für eine grundlegende Beratung der Studierenden zu einem Auslandsaufenthalt steht der Auslandsbeauftragte des Fachbereichs zur Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden sich auf den Internetseiten des International Office<sup>6</sup> informieren oder sich durch die Mitarbeitenden zur Organisation und Finanzierung von Auslandsaufenthalten beraten lassen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Dauer und Anerkennung von Leistungen werden die Studierenden durch die Studienfachberatung und den Prüfungsausschuss mit Hilfe von Learning Agreements unterstützt. Die im Rahmen von Auslandssemestern erbrachten Studienleistungen werden grundsätzlich entsprechend der Lissabon Konvention anerkannt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für alle Studierenden besteht die Möglichkeit des Aufenthalts an einer anderen Hochschule. Hierzu könnte aus über 200 internationalen Partnerhochschulen gewählt werden. Die Hochschule bietet umfassende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die die Studierenden bei der Planung eines Auslandssemesters in Anspruch nehmen können. Auch die Durchführung von Praktika oder das Schreiben der Bachelorarbeit im Ausland ist möglich. Nach Angaben der Studierenden und Studiengangsverantwortlichen wurden diese Angebote bisher noch nicht wahrgenommen, was mit dem inhaltlichen Zuschnitt des Studiengangs auf den deutschen Immobilienmarkt und der überwiegend regionalen Herkunft der Studierenden begründet wird. Auch sind die Studierenden vorwiegend an einem Arbeitsplatz in der Region interessiert. Keine:r der Studierenden, mit denen während der Begehung gesprochen wurde, plant zukünftig einen Auslandsaufenthalt. Dies ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe schlüssig; für die Studierenden ist die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts bei der Wahl des Studiengangs nicht relevant. Die Gut-

---

<sup>6</sup> Internetauftritt des International Office der Hochschule Anhalt: [Studienaustausch, Auslandspraktikum und -semester | Hochschule Anhalt \(hs-anhalt.de\)](#); zuletzt abgerufen am 16.12.2021.



achter:innengruppe ist dennoch der Auffassung, dass sich den Studierenden grundsätzlich vielfältige Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt eröffnen, obwohl kein explizites Mobilitätsfenster im Studiengang vorgesehen ist. Das Spannungsfeld zwischen internationalem Ansehen und Partnerschaften der Hochschule und der regionalen Herkunft, der geringen Mobilität und der Präferenz für regionale Arbeitsplätze unter den Studierenden sollte die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innengruppe dennoch adressieren. Denn unabhängig von der fachlichen Weiterentwicklung steigern Studierende während eines Auslandssemesters ihre persönlichen, internationalen und interkulturellen Kompetenzen wesentlich. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe der Hochschule, die Studierenden intensiver zu der Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts zu beraten und so die Anzahl der outgoings zu steigern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

Da Studierende während eines Auslandssemesters ihre persönlichen, internationalen und interkulturellen Kompetenzen wesentlich steigern können, sollte die Hochschule die Studierenden intensiver zu den Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts beraten, um die Anzahl der outgoings zu steigern.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand**

Durch die Orientierung des Studiengangs am Immobilienlebenszyklus mit seinem zeitlichen Ablauf, der Projektentwicklung, dem Bau-Projektmanagement und dem Facility Management ergeben sich aus diesem Studienprofil folgenden Lehrgebiete & Kernprofessuren: Immobilienmanagement / Projektentwicklung, Bau-Projektmanagement / Projektsteuerung, Gebäudetechnik, Facility Management, Baubetriebswirtschaftslehre, insbesondere Lebenszyklusmanagement sowie Building Information Modeling. Neben den entsprechenden Professor:innen ist ein stetiger Pool von circa einem Dutzend Lehrbeauftragten im Einsatz. Bei der Berufung von Professor:innen wird der Nachweis hochschuldidaktischer Kompetenzen verlangt. Während der Berufungsvorträge und im Gespräch werden diese persönlich unter Beweis gestellt. Weiterführende wie aufbauende Qualifikationen für Lehrende und wissenschaftliches Personal werden primär zentral, aber auch durch die Fachbereiche angeboten. Hochschullehrende und -mitarbeitende können darüber hinaus an Lehrgängen des Studieninstituts des Landes Sachsen-Anhalts und anderen hochschuldidaktischen Weiterbildungsangeboten teilnehmen. Auch besteht grundsätzlich die Möglichkeit, an hochschulinternen Sprachkursen teilzunehmen. Durch die Rahmenbedingungen der Coronapandemie ist die Nutzung digitaler Medien für die Lehre deutlich angestiegen, was insbesondere durch eine Vielzahl von Inhouse-Schulungen begleitet worden ist.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**



Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die fachliche Ausrichtung und Erfahrung aller Lehrenden geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein hoher Anteil an professoraler Lehre ist sichergestellt.

Die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der externen Lehrbeauftragten werden durch die Hochschule geprüft und stellen ebenfalls eine qualifizierte Lehre sicher. Hier profitiert der Studiengang auch davon, dass viele Lehrbeauftragte in anderen Studiengängen des Fachbereichs bereits unterrichten, folglich über entsprechende Lehrerfahrung verfügen und einem laufenden Monitoring auch in anderen Studiengängen unterliegen. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Lehrbeauftragten sorgfältig ausgewählt werden und besondere Praxisexpertise in den Studiengang einbringen. Da die Lehrbeauftragten jedoch gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 LHG LSA zum nebenberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören, rät die Gutachter:innengruppe davon ab, Lehrbeauftragte als Modulverantwortliche einzusetzen, was derzeit beispielsweise im Modul Facility Service – Operative Leistungen (Modul-Nr. 1320) gegeben ist. Es wird empfohlen, eine hauptamtlich an der Hochschule lehrende Person mit der Modulverantwortung zu betrauen. Die Qualität der Lehre unterliegt grundsätzlich einem regelmäßigen Monitoring in Form der Lehrveranstaltungsevaluationen.

Die Gutachter:innengruppe schätzt die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein und konnte im Gespräch feststellen, dass diese regelmäßig wahrgenommen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

Gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 LHG LSA gehören die Lehrbeauftragten zum nebenberuflich tätigen Hochschulpersonal. Daher rät die Gutachter:innengruppe davon ab, Lehrbeauftragte als Modulverantwortliche einzusetzen, was beispielsweise im Modul Facility Service – Operative Leistungen (Modul-Nr. 1320) gegeben ist. Es wird empfohlen, eine hauptamtlich an der Hochschule lehrende Person mit der Modulverantwortung zu betrauen.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand**

In allen Hörsälen befinden sich technische Lehrmittel, die die Komponenten Videopräsentation (Beamer, Großbildschirme, etc.) und Audioverstärkung mit Mikrofonanlagen (Pult- und Funkmikrofone) beinhalten, sowie PCs und Mediengeräte (BD/DVD, CD). Im Audimax wurde zusätzlich eine Dolmetscheranlage eingebaut, die eine Möglichkeit für Übersetzungen an bis zu 60 Personen anbietet (bis 250 Personen erweiterbar). Ebenso vorhanden ist eine Podiums-Mikrofonanlage bis acht Personen. Die meisten Seminarräume sind fest mit Beamern oder Großbildschirmen ausgestattet, zuletzt wurde für Hörsäle und Seminarräume mobil einsetzbare Videokonferenz-

Technik angeschafft. Durch Live-Übertragung ist jetzt auch eine parallele Präsenz-Lehre über mehrere Räume oder hybride Lehre mit Online-Beteiligung möglich. Für die Studierenden stehen verschiedene Arten von Arbeitsräumen, Computer-Pools und Laboren zur Verfügung. Weitere Arbeitsplätze werden in Räumen vergeben, die einzelnen Professor:innen zugeordnet sind.

Der Fachbereich hat zudem eine den gesamten Bedarf der Lehre abdeckende Anzahl an Computer-Pools mit entsprechender Software eingerichtet. Daneben sind Peripheriegeräte für die Erfassung und Ausgabe diverser Medien vorhanden.

Den Studierenden stehen verschiedene Labore und Werkstätten zur Verfügung. Einige sind unterstützend in das Curriculum integriert, andere dienen Lehre und Forschung als Infrastruktur. Je nach Neigung und Fertigkeiten der Studierenden sind auch Einrichtungen des Fachbereich Design nutzbar. Für eine fundierte Beschäftigung mit haustechnischen Anlagen verfügt der Fachbereich über ein vielfältig ausgestattetes Labor, in dem für praktische Versuche nutzbare Objekte eingebracht worden sind. Die Bereiche Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Elektroinstallation und Beleuchtung sind in verschiedenen Technologien und Systemen vorhanden. Daneben existieren z. B. Forschungsaufbauten zu regenerativen Energien. Der Bereich Bauklimatik kann auf diverse Versuchskammern zu Temperatur und Feuchte zurückgreifen. Die Labore des Bereichs Baustofftechnik dienen der grundlegenden Ausbildung der Studierenden. Zunehmend wird dort aber auch in Richtung forschender wie experimenteller Materialwissenschaft gearbeitet. Neben der eigenen Ausstattung ist aus der räumlichen Kombination mit vielfältigen Technologien und Disziplinen (Roboterlabor, Labore Forschungsgruppe Straßenbau, Metallwerkstatt) hier ein Fundament für weitere Innovationen zu sehen. Als klassische Grundlage für den Modellbau steht eine „klassische“ Tischlerei mit einem vielfältigen Maschinenbestand und zwei Werkstatt-Mitarbeitenden zur Verfügung. Daneben verfügt der Fachbereich auch über eine spezielle Modellbauwerkstatt mit entsprechend feinerer Technik (zwei Laser-Cutter, zwei CNC-Flachbettfräsen und ein 3D-Plotter), die von einer\_m Mitarbeitenden betreut wird. Letzter Stand der Entwicklung ist seit 2017 das Roboterlabor mit einem Kuka 7-Achs-Roboter, der vielfältige Materialien bearbeiten kann. Auch hier befinden sich mehrere kleine 3D-Plotter. Für die Betreuung des Roboterlabors steht ebenfalls ein:e Mitarbeitende:r zur Verfügung. Im Rahmen der Gestaltungslehre stehen den Studierenden die Ateliers ihrer betreuenden Professor:innen offen, zu denen als Ausstattung auch Brennöfen für Ton oder Porzellan, und eine Absaugung für Glasurarbeiten gehören.

Die Bibliothek der Hochschule bietet an ihren drei Standorten in Köthen, Dessau und Bernburg den Zugriff auf ca. 385.000 vor allem deutsch- und englischsprachige Medien wie Lehrbücher, Fachbücher, Zeitschriften, Normen, Hochschulschriften, DVDs, eBooks, eJournals und Fachdatenbanken. Der Großteil des Printbestands ist in den Freihandbereichen der Bibliotheken zugänglich. Die Nutzung von Beständen aus Bernburg oder Köthen ist kostenfrei möglich und wird über die jeweilige Standortbibliothek organisiert. Für den Fachbereich stehen zudem die Fachdatenbanken JSTOR, Scopus, TEMA sowie die Springer Online Journal und eBooks zur Verfügung.

Alle Hochschulangehörigen haben die Möglichkeit, von der Bibliothek lizenzierte elektronische Ressourcen auch außerhalb des Campus über Remote Access zu nutzen.

Zur Unterstützung der Lehre und Betreuung der Studierenden sowie für administrative und unterstützende Prozesse im Fachbereich steht ein Stamm von sechs wissenschaftsunterstützenden Stellen zur Verfügung. Neben den festen Mitarbeitenden sind neun weitere wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Rahmen von Drittmittelprojekten am Fachbereich tätig.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über moderne Laborausstattungen und Werkstätten verfügt, die durch den Studiengang genutzt werden. Die gesamte räumliche Ausstattung mit Hörsälen, Seminarräumen, (PC-)Arbeits- und Laborplätzen etc. hält die Gutachter:innengruppe für sehr gut. Die Bibliothek verfügt über einen angemessenen Bestand. Die elektronischen Medien können auch über eine VPN-Verbindung abgerufen werden, wenn man sich außerhalb des Hochschulnetzwerks befindet. Dies ist vor allem in den Corona-Semestern nützlich, wenn weder Lehrende noch Studierende vor Ort sein können. Auch die Bereitstellung verschiedener Softwarelizenzen für Lehrende und Studierende wurde im Rahmen der Begehung bestätigt, was die Gutachter:innengruppe sehr begrüßt.

Es ist zudem eine angemessene Ausstattung an nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden vorhanden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StAkkrVO LSA\)](#)**

##### **Sachstand**

In der Regel gibt es pro Modul eine Prüfung. Die konkrete Prüfungsart ist in den Modulbeschreibungen sowie in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben. Die Prüfungsarten wurden nach Angabe der Hochschule entsprechend der zu vermittelnden Kompetenzen je Modul ausgewählt. So werden theoretische Inhalte in einer Klausur abgefragt, während die Überprüfung methodischer Kompetenzen und Kenntnisse in schriftlichen Arbeiten (Projekt, Beleg) oder Präsentationen erfolgt. Im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung sind auch ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen oder die Dauer der Prüfungen angegeben. Prüfungsvorleistungen in Form von Leistungsnachweisen sind in insgesamt neun Modulen vorgesehen, beispielsweise im Modul Grundlagen IT/CAD (Modul-Nr. 1120), wobei der Leistungsnachweis hier in der regelmäßigen Teilnahme an den Übungen und dem Bearbeiten der Übungsaufgaben besteht. Prüfungsleistung im Modul ist eine 90-minütige Klausur. Digitale Prüfungen finden bei digitalen Lehrangeboten ihre Anwendung, z. B. bei der Überprüfung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Nutzung von Software. In anderen Prüfungssituationen finden digitale Prüfungen nur im Ausnahmefall statt (z. B. Covid-19- Pandemie). In Abstimmung mit der Studienfachberatung, dem Studiendekan sowie den

Modulverantwortlichen können Prüfungen angepasst und verändert werden. Eine Änderung der Prüfungsform muss im Modulhandbuch angezeigt werden, nachdem die entsprechenden Gremien dieser Änderung zugestimmt haben und die Studien- und Prüfungsordnung angepasst wurde. Die fortlaufende Überprüfung und ggf. Anpassung der Prüfungsart unterliegt der Eigenverantwortung der Modulverantwortlichen und der Studienfachberatung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte feststellen, dass die Prüfungen im Studiengang modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Es ist zudem eine angemessene Varianz an Prüfungsformen zu erkennen, die im Laufe des Studiums zunimmt. Dies begrüßt die Gutachter:innengruppe. Es sind Prozesse an der Hochschule etabliert, die eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsarten sicherstellen. Hierzu werden sowohl die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen als auch die Abstimmung zwischen Studiengangsverantwortlichen und Studiendekan genutzt. Den Einsatz von Leistungsnachweisen hält die Gutachter:innengruppe für didaktisch sinnvoll und im Fachbereich üblich. Diese werden in den Modulen angesetzt, in denen eine kontinuierliche Begleitung des Lernfortschritts der Studierenden äußerst positiv zur Vermittlung des Lernstoffs beiträgt (z. B. die im Sachstand beschriebene regelmäßige Teilnahme an Übungen im Modul Grundlagen IT/CAD oder die regelmäßige Teilnahme an den Laborversuchen als Voraussetzung zur Klausurteilnahme in den Modulen Technische Gebäudeausrüstung I und II). Auch die Studierenden berichteten, dass sie die Leistungsnachweise als sehr hilfreich erachten, da sich durch die kontinuierliche Mitarbeit und Übung der Lernaufwand in der Klausurvorbereitungszeit reduziert. Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen wurde allerdings die Prüfungssituation in den Modulen Soft Skills I und II angesprochen: Im Modul Soft Skills I erbringen die Studierenden drei Leistungsnachweise und halten ein 20-minütiges Referat, im Modul Soft Skills II erbringen die Studierenden zwei Leistungsnachweise und schreiben eine 90-minütige Klausur. In allen anderen Modulen erbringen die Studierenden eine Modulabschlussprüfung und ggf. einen zusätzlichen Leistungsnachweis. Trotzdem haben alle diese Module einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule sollte die Prüfungsleistungen in den Modulen Soft Skills I und II daher kritisch prüfen und ggf. anpassen bzw. eine aussagekräftige Begründung für die Auswahl der Prüfungsleistungen im Rahmen der Stellungnahme vorlegen.

Auch die Prüfungsformen im Betriebspraktikum I und II waren Thema des Gesprächs, denn nach Angabe der Hochschule erstellen die Studierenden im Betriebspraktikum I einen Wochenbericht, im Betriebspraktikum II erstellen sie einen Wochenbericht und bearbeiten eine Praktikumsaufgabe. Dies entspricht allerdings nicht den Informationen, die in den Modulbeschreibungen hinterlegt sind. Dies sollte die Hochschule anpassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Im Modul Soft Skills I erbringen die Studierenden drei Leistungsnachweise und halten ein 20-minütiges Referat, im Modul Soft Skills II erbringen die Studierenden zwei Leistungsnachweise und schreiben eine 90-minütige Klausur. In allen anderen Modulen erbringen die Studierenden eine Modulabschlussprüfung und ggf. einen zusätzlichen Leistungsnachweis. Trotzdem haben alle diese Module einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule sollte die Prüfungsleistungen in den Modulen Soft Skills I und II daher kritisch prüfen und anpassen bzw. eine aussagekräftige Begründung für die Auswahl der Prüfungsleistungen im Rahmen der Stellungnahme vorlegen.
- Nach mündlicher Aussage der Hochschule erstellen die Studierenden im Betriebspraktikum I einen Wochenbericht; im Betriebspraktikum II erstellen sie einen Wochenbericht und bearbeiten eine Praktikumsaufgabe. Dies entspricht allerdings nicht den Informationen, die in den Modulbeschreibungen hinterlegt sind. Daher sollte die Hochschule die Modulbeschreibungen entsprechend anpassen.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkVO LSA](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule sorgt für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, indem die Lehrkapazitäten durch den Studiendekan geplant werden. Hierzu erfolgt bereits im Vorsemester eine Abstimmung mit den Studienfachberater:innen und Lehrenden; zudem tauschen sich die Studienfachberater:innen, Lehrenden und Studiengangskoordinator:innen zur Stundenplanung aus. Die Planung der Raumkapazitäten erfolgt zentral, sodass es hier nicht zu Überschneidungen kommt. Das Curriculum ist so aufgebaut, dass die Module aneinander anknüpfen, wodurch sie optimal vernetzt und kombiniert werden können. Mehrfache Vermittlung desselben Stoffes sowie Wissenslücken werden nach Angabe der Hochschule durch Absprachen zwischen den Lehrenden vermieden.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit wurde in der Planung der Module die Arbeitsbelastung (Workload) für durchschnittliche Studierende abgeschätzt, dabei die Semesterarbeitszeit in Wochenarbeitszeit umgerechnet. Die Studierenden werden am Semesteranfang durch Ausgabe verbindlicher Leistungskataloge im Rahmen der Aufgabenstellungen über die Bewertungskriterien informiert. Die Beurteilung der erbrachten Leistungen durch die Professor:innen wird für die Studierenden transparent durch Möglichkeit der Einsichtnahme in Klausurbewertungen sowie Besprechung der eigenen Leistungsfähigkeit. Der Workload wird innerhalb der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben und beobachtet, um ggf. Anpassungen vornehmen zu können. Ständige Kontakte zwischen Lehrenden und Studierenden erzeugen eine informelle Rückkopplung. Zudem dienen die Erfolgsquote in den Modulprüfungen und die Studienzeit bis zum Abschluss als Indikatoren für die Angemessenheit des Workloads. Es findet pro Modul eine Prü-

fung statt; in neun Modulen werden zusätzliche Leistungsnachweise gefordert (nähere Ausführungen und Bewertung siehe unter § 12 Abs. 4 Prüfungen im vorliegenden Bericht). Alle Module, außer dem Kolloquium, haben einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Das Kolloquium hat mit drei ECTS-Leistungspunkten einen geringeren Umfang, da es sich hierbei nicht um eine laufende Veranstaltung des Semesters handelt. Innerhalb dieses Moduls erstellen die Studierenden einen Vortrag zum Thema ihrer Bachelorarbeit, welchen sie zum Modulabschluss vor Fachpublikum halten. Damit schließen sie gleichzeitig auch das Studium ab.

Die Studienfachberatung berät die Studierenden bei der Planung ihres individuellen Studienverlaufs. Als Studienfachberater:innen fungieren Professor:innen, die jeweils ein für den Studiengang wesentliches Lehrgebiet vertreten. Sie übernehmen u. a. die Beratung der Studierenden, fachliche und organisatorische Vertretung des Studienganges im Fachbereichsrat, Planung und Koordinierung der Lehraufgaben im Studiengang, Mitarbeit bei der Festlegung des Wahlpflichtangebotes und bei der Optimierung der Studienpläne des Studienganges.

Auch weitere Beratungsangebote sollen die Studierenden bei der inhaltlichen wie organisatorischen Bewältigung des Studiums unterstützen. Die allgemeine Studienberatung des Studierenden-Service-Center (SSC) bietet Hilfestellungen zu Inhalten, Aufgaben und Anforderungen des Studiums und der grundsätzlichen Studienorganisation. Hier geht es u. a. um Fragen von Zulassung, Studienanforderungen und -verlauf, weiterführender Qualifizierungsmöglichkeiten usw. Für fachliche, studiengangspezifische Fragen, insbesondere Studienschwierigkeiten oder sich abzeichnenden Verzögerungen, stehen die Studienfachberater:innen zur Verfügung. Primär studienorganisatorische Themen können auch über die Studiengangskoordinator:innen geklärt werden. Auskünfte zu rechtsrelevanten Fragen wie Prüfungsverfahren, Praxiszeiten, Anerkennungen von Studienleistungen werden durch das Prüfungsamt des SSC beantwortet oder sind an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu richten. Die Studierenden erhalten Information und Orientierung über die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten einer individuellen Ausgestaltung des Studiums sowohl im Rahmen von größeren Einführungsveranstaltungen als auch bei individueller Beratung in kleinem Kreis. Zu den Informations- und Orientierungsveranstaltungen gehören beispielsweise Hochschulinformationstage für Schüler:innen vor Aufnahme des Studiums, Erstsemester-Einführung zu Beginn jedes Wintersemesters, begleitet von Führungen und Veranstaltungen von Fachbereich und Studentenschaft, Semesterauftakt in der ersten Woche eines jeden Semesters zur Vorstellung der Module und Arbeitsthemen unter Anwesenheit betreuender Lehrkräfte, Informationsveranstaltungen zur Durchführung von Studiensemestern im Ausland unter Einbeziehung des International Office oder Informationsveranstaltungen zu Regelung und Verfahren der Abschlussarbeiten durch die Studienfachberatung. Über die kanalisierten Angebote hinaus bieten die Professor:innen und Mitarbeitenden des Fachbereiches Beratungen an. Das Beratungsspektrum wird durch die Gremien der Studierenden selbst erweitert. Studentenrat und der Fachschaftsrat bieten allen Studierenden die Foren, um Anliegen vorzutragen und mit

den gewählten Vertretern der studentischen Selbstverwaltung Probleme zu besprechen und Lösungen einzufordern. Nicht zuletzt werden daher von hier aus auch Diskussionen zur Beseitigung eventueller Unzulänglichkeiten organisiert. Über die spezifischen Belange des Studiums hinaus bieten vor allem die Hochschule Anhalt und das Studentenwerk Halle (SWH) zahlreiche Beratungen und Angebote zu Wohnungsfragen, Studienfinanzierung, allgemeinen Lebenshilfen, Hochschulsport, Kinderbetreuung, etc. an. Es werden auch Berufsangebote vermittelt bzw. es findet eine Gründungs- und Karriereberatung statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter:innengruppe stellt die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher und gewährleistet durch eine abgestimmte und frühzeitige Planung die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde bestätigt, dass diese rechtzeitig vor Semesterbeginn über alle relevanten Termine informiert werden. Da das Wintersemester 2021/22 aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig von Präsenzbetrieb auf Online-Lehre umgestellt werden musste, kam es hier zu Änderungen im Studienablauf, welche den Studierenden ebenfalls entsprechend kurzfristig mitgeteilt wurden. Die Gutachter:innengruppe sieht dies als Ausnahme und wertschätzt das besondere Engagement der Studiengangverantwortlichen, den Studienbetrieb kurzfristig umzugestalten, damit die Studierenden weiterhin an allen Veranstaltungen teilnehmen können. Die Gutachter:innengruppe ist insgesamt davon überzeugt, dass die Studierenden durch die Hochschule sehr gut betreut werden und ihnen ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung steht, was der Studierbarkeit zuträglich ist.

Fast alle Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte und schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Die Gestaltung des Moduls Kolloquium hält die Gutachter:innengruppe für nachvollziehbar und angemessen, sodass die Abweichung vom Mindestmodulumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten hier schlüssig ist. Die Bewertung der Module, bei denen zusätzlich zur Modulabschlussprüfung auch Leistungsnachweise gefordert werden, erfolgt bereits unter § 12 Abs. 4 Prüfungen im vorliegenden Bericht. Die Hochschule erhebt regelmäßig den Workload der einzelnen Module, um auf eventuelle Änderungsbedarfe reagieren zu können. Im Gespräch wurde auch der enge Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden bzw. der Studienfachberatung und den Studierenden betont, wodurch die Studierenden auch unabhängig von den regelmäßigen Erhebungen Feedback zur Studiengangsgestaltung geben können. Nach Aussage der Studierenden fühlen diese sich sehr wertgeschätzt und können auch die Umsetzung ihrer Anregungen beobachten.

Die Gutachter:innengruppe erfragte in der Begehung die aktuellen Studierendenzahlen in den anwesenden Jahrgängen. Hierzu berichteten die Studierenden, dass im Jahrgang WS 2018/19 15 Personen das Studium aufgenommen hätten, von denen aktuell noch fünf übrig seien. Aus



dem Jahrgang WS 2020/21 seien von 20 Studienanfängern noch zwölf regelmäßig in den Veranstaltungen anzutreffen. Die Studierenden erläuterten, dass besonders innerhalb der ersten beiden Semester Studienwechsel stattfänden, da einige Studierende ihr Interesse für Architektur oder Design entdeckten, was ebenfalls am Standort Dessau studiert werden kann. In den höheren Semestern scheiterten wiederum einige an den inhaltlichen Herausforderungen des Studiengangs oder bekämen bereits während des Studiums ein Jobangebot, welches sie annähmen, ohne das Studium abzuschließen. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten, dass anhand der Veranstaltungsteilnahme nicht festzustellen sei, wie viele Studierende noch tatsächlich eingeschrieben seien und das Studium zum Abschluss führen würden. Daher gehen die Studiengangsverantwortlichen von höheren Studierendenzahlen aus, bestätigten allerdings auch die Studiengangswechsel zu anderen Studiengängen im Fachbereich. Die Studierenden führten weiterhin aus, dass viele Studierende auf eigenen Wunsch neben dem Studium arbeiteten und daher das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließen könnten. Dies sei allerdings auch nicht beabsichtigt. Auch das freiwillige Belegen zusätzlicher Module im Rahmen des Studium Generale trage zu einer Studienzeitverlängerung bei, dies werde von den Studierenden aber gern gemacht.

Ausgehend von den durch die Studierenden ausgeführten Zahlen hat sich die Abbruchquote von 66,67 % im Jahrgang WS 2018/19 auf 40 % im Jahrgang WS 2020/21 reduziert. Daher ist die Gutachter:innengruppe davon überzeugt, dass sich die gute Betreuung und Beratungsleistung der Hochschule auszahlt und dieses Engagement beibehalten werden sollte.

Die Motive der Studierenden zur Regelstudienzeitverlängerung sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe nachvollziehbar und nicht als Anzeichen einer mangelnden Studierbarkeit des Studiengangs zu werten. Daher ist die Gutachter:innengruppe insgesamt davon überzeugt, dass der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Um die Abbruchquote im Studiengang zu senken, sollte die umfassende Betreuung und Beratungsleistung der Hochschule beibehalten werden.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO LSA)**

**Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand**



Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs sicherzustellen und hierbei auch die Anforderungen der Berufswelt zur berücksichtigen, sind verschiedene Drittmittelprojekte im Fachbereich verankert. Die Lehrenden insgesamt sind forschungsaktiv und international vernetzt, wodurch ein regelmäßiger Einbezug aktueller Forschungsergebnisse und Erkenntnisse der Fachdisziplin in die Lehre sichergestellt ist. Die Lehrenden des Fachbereichs nehmen außerdem verschiedene Funktionen in internen und externen Fachgremien und Arbeitskreisen wahr bzw. sind dort Mitglieder oder arbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen mit. Auch findet ein regelmäßiger Austausch mit den immobilienwirtschaftlichen Verbänden (gif, RICS, IVD) sowie den Wohnungsverbänden statt, um die aktuellen Anforderungen der Berufspraxis in der Lehre berücksichtigen zu können. Ein gewisser Anteil der Lehre wird von Fachpersonen aus der Berufspraxis im Rahmen von Vertretungs- und Gastprofessuren sowie von Lehrbeauftragten erbracht, um die berufspraktische Perspektive gezielt einbinden zu können. Im Modul „Projektstudie“ werden verschiedene Praxispartner der Hochschule eingebunden (z.B. Städte, Gemeinden, Wohnungsunternehmen, Betreiber, Investoren) und die Arbeitsergebnisse anschließend vor diesen durch die Studierenden vorgetragen und diskutiert. Berufsnahe Aufgabenstellungen sind auch in Abschlussarbeiten üblich. Des Weiteren ergänzen Praxisvorträge oder Absolvent:innenvorträge sowie Exkursionen den Praxisbezug der Lehre.

Lehrende können Angebote der hochschuldidaktischen Weiterbildung an der Hochschule Anhalt bzw. in Kooperation mit den anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt am Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder am Zentrum für multimediales Lehren wahrnehmen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gegeben an. Hierzu tragen insbesondere die Forschungsaktivitäten der Lehrenden, der regelmäßige Austausch mit den Fachverbänden und der Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis bei.

Die Gutachter:innengruppe ist daher davon überzeugt, dass die Hochschule die aktuellen Entwicklungen im Fachbereich im Blick hat und diese kurzfristig in der Lehre umsetzen kann.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden sind angemessen und entsprechen den üblichen Angeboten an Hochschulen.

Da die Studierenden im Rahmen der Begehung eine Dopplung von Veranstaltungsinhalten ansprachen (die diese aber eher positiv bewerteten, da sich die Inhalte besser verarbeiten ließen, wenn man sie mehrfach hörte), möchte die Gutachter:innengruppe zur Etablierung regelmäßiger Lehrenden-Vernetzungstreffen anregen. So könnten inhaltliche Dopplungen in einzelnen Modulen vermieden werden und gleichzeitig Best Practice-Beispiele in der Lehre ausgetauscht werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Da die Studierenden im Rahmen der Begehung eine Dopplung von Veranstaltungsinhalten ansprechen, empfiehlt die Gutachter:innengruppe die Etablierung regelmäßiger Lehrenden-Vernetzungstreffen. So können inhaltlichen Dopplungen vermieden und gleichzeitig Best Practice-Beispiele in der Lehre ausgetauscht werden.

### **Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO LSA](#))**

#### **Sachstand**

Das an der Hochschule implementierte Qualitätsmanagementsystem regelt durch Prozesslenkung und verbindliche Vorgabedokumente die internen Abläufe und den Ressourceneinsatz, wodurch Fehler vermieden und eine stetige Qualitäts- und Servicesteigerung bzw. -sicherung erreicht werden sollen. Zu den qualitätssichernden Maßnahmen gehören insbesondere die Abstimmung und Formulierung von Rahmenordnungen für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der Prozess zur Modularisierung und Workload-Orientierung der Lehre, die Bildung von Studiausschüssen/Study Boards, die Evaluation der Lehre, die Kontrolle der Lehr- und Lernergebnisse, die Akkreditierung von Studiengängen, ein Austausch mit der Berufspraxis und der wissenschaftlichen Fachwelt sowie die kapazitative und sächlich-finanzielle Absicherung der Lehre. Zur Verstetigung der Wirksamkeit dieser Punkte werden sie im Rahmen der curricularen Weiterentwicklung zyklisch durchlaufen.

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) und der Evaluationsordnung der Hochschule finden zur Qualitätssicherung der Lehre jedes Semester Studierendenbefragungen statt. Diese erfolgen systematisch und periodisch, d. h. alle Lehrveranstaltungen werden in einem bestimmten Turnus mit der Maßgabe evaluiert, dass jedes Modul mindestens einmal innerhalb der Regelstudienzeit zu bewerten ist. Die Planung, Durchführung und Auswertung der Evaluationen erfolgt durch eine zentrale Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Studiendekan:innen der Fachbereiche. Die Vorbereitung, Erfassung der Antworten und Auswertung der Umfragen erfolgt durch die Koordinierungsstelle mittels der Software EvaSys. Rund um das Thema Evaluationen werden Informationen auf den Webseiten der Hochschule bereitgestellt.<sup>7</sup> Die Umfragen werden zur Semestermitte an die Studierenden ausgegeben. Nach Auswertung erhalten die Lehrenden individuell die Ergebnisse der Befragung und besprechen diese mit den Studierenden. Einen Gesamtbericht über die Evaluation des Fachbereiches erhalten Dekan:in und Studiendekan:in. Beide führen auf Basis der Evaluationsergebnisse im Bedarfs-

---

<sup>7</sup> Informationen zu Studierendenbefragungen und Evaluationen der Hochschule Anhalt abrufbar unter [Umfragen und Evaluationen | Hochschule Anhalt \(hs-anhalt.de\)](#); zuletzt abgerufen am 16.12.2021.

fall Gespräche mit Lehrenden. Einblick in die Ergebnisse aller Fachbereiche erhält auch der Präsident bzw. die Vizepräsidentin für Studium und Lehre. Außerdem werden die Ergebnisse der Evaluation zu Beginn des neuen Semesters im Senat der Hochschule präsentiert.

Die Maßnahmen in Bezug auf Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre in den Fachbereichen bestehen einerseits in einer gezielten Steuerung und Unterstützung und andererseits in der steten Kontrolle der Lehr- und Lernprozesse und ihrer Ergebnisse. Dazu werden in Zusammenarbeit von Prüfungsausschuss und Dekanat über das System HIS-QIS die Statistiken zur Notenverteilung und Durchfallquoten ausgewertet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs an der Hochschule stattfindet und ein solches auch in diesem Studiengang gewährleistet ist. Es finden vielfältige Erhebungen statt, deren Ergebnisse zur Diskussion und Ableitung eventueller Maßnahmen genutzt werden. Die Ergebnisse der Evaluationen und die abgeleiteten Maßnahmen werden in verschiedenen Formaten an alle Beteiligten kommuniziert. Ein Regelkreis ist klar gegeben und in der Evaluationsordnung der Hochschule<sup>8</sup> niedergeschrieben. Es fällt allerdings auf, dass die Hochschule derzeit keine Absolvent:innenbefragungen durchführt. Den Informationen der Internetseite des Bereichs Qualitätsmanagement und Akkreditierung ist zu entnehmen, dass die letzte Absolvent:innenbefragung im Jahr 2016 durchgeführt wurde.<sup>9</sup> Daher sollte die Hochschule ihr Engagement in diesem Bereich dringend wieder aufnehmen, um auch die Perspektive der Absolvent:innen bei der Weiterentwicklung von Studiengängen zu berücksichtigen.

Die Gutachter:innengruppe hat im Gespräch mit den Studierenden die Lehrveranstaltungsevaluationen thematisiert: Diese finden im Laufe des Semesters statt, sodass die Lehrenden die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können, was sehr positiv ist. Auch zu begrüßen ist, dass diese Evaluationen regelmäßig stattfinden. Allerdings ist auffällig, dass jede Veranstaltung nur einmal innerhalb der Regelstudienzeit evaluiert werden muss, was einem Turnus von drei Jahren entspricht. Hierdurch können nach Ansicht der Gutachter:innengruppe wichtige Anregungen verloren gehen bzw. Optimierungsbedarfe übersehen werden, da sie nicht erhoben werden. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe, den Turnus der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation zu kürzen. Hierbei sollten insbesondere dann jährlich Evaluationen durchgeführt werden, wenn die vorangegangene Evaluation Schwächen aufgezeigt hat oder wenn die Lehrperson wechselt.

---

<sup>8</sup> Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt, abrufbar unter: [Microsoft Word - EvaO\\_060426.doc \(hs-anhalt.de\)](#); zuletzt abgerufen am 29.12.2021.

<sup>9</sup> Internetseite des Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung der Hochschule Anhalt, abrufbar unter [Umfragen und Evaluationen | Hochschule Anhalt \(hs-anhalt.de\)](#); zuletzt abgerufen am 29.12.2021.

Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen wurde berichtet, dass in anderen Studiengängen bereits erfolgreich Studienausschüsse etabliert wurden, im vorliegenden Studiengang allerdings noch nicht. Es wurden jedoch bereits Überlegungen dahingehend angestellt und Gespräche geführt. Mitglieder dieses Ausschusses wären verschiedene Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende und Lehrbeauftragte. Durch die Etablierung eines solchen Ausschusses im Studiengang könnte die Hochschule eine Möglichkeit schaffen, außerhalb der schriftlichen Erhebungen einen verbindlichen, regelmäßigen und dokumentierten Austausch zum Studiengang zwischen allen Statusgruppen der Hochschule zu gewährleisten. Dies würde die Gutachter:innengruppe sehr begrüßen und empfiehlt daher, die Etablierung des Studienausschusses im Studiengang umzusetzen.

Die Gutachter:innengruppe begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen des Qualitätsmanagements und ist davon überzeugt, dass das Monitoring und die Weiterentwicklung des Studiengangs einen hohen Stellenwert bei allen Verantwortlichen haben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Hochschule führt derzeit keine Absolvent:innenbefragungen durch; die letzte Absolvent:innenbefragung fand 2016 statt. Daher sollte die Hochschule ihr Engagement in diesem Bereich dringend wieder aufnehmen, um auch die Perspektive der Absolvent:innen bei der Weiterentwicklung von Studiengängen zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation muss jede Veranstaltung einmal innerhalb der Regelstudienzeit evaluiert werden, was einem Turnus von drei Jahren entspricht. Hierdurch können nach Ansicht der Gutachter:innengruppe wichtige Anregungen verloren gehen bzw. Optimierungsbedarfe übersehen werden, da sie nicht erhoben werden. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe, den Turnus der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation zu kürzen. Hierbei sollten insbesondere dann jährlich Evaluationen durchgeführt werden, wenn die vorangegangene Evaluation Schwächen aufgezeigt hat oder wenn die Lehrperson wechselt.
- Im Studiengang wurde bislang noch kein Studienausschuss eingesetzt, obwohl die Hochschule mit diesem Format in anderen Studiengängen bereits gute Erfahrungen machen konnte. Durch die Etablierung eines solchen Ausschusses im Studiengang könnte die Hochschule eine Möglichkeit schaffen, außerhalb der schriftlichen Erhebungen einen verbindlichen, regelmäßigen und dokumentierten Austausch zum Studiengang zwischen allen Statusgruppen der Hochschule zu gewährleisten. Dies würde die Gutachter:innengruppe sehr begrüßen und empfiehlt daher, die Etablierung des Studienausschusses im Studiengang umzusetzen.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkrVO LSA](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein „Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen“.<sup>10</sup> Für die Studierenden unmittelbar relevante Regelungen zu Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich befinden sich in der Grundordnung der Hochschule Anhalt, der Immatrikulationsordnung, der Ordnung für die Durchführung eines individuellen Teilzeitstudiums sowie den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge. Für die Berücksichtigung der besonderen Belange sowie als Ansprechpartner:innen stehen Gleichstellungsbeauftragte<sup>11</sup> sowie Behindertenbeauftragte<sup>12</sup> zur Verfügung.

Die Hochschule setzt sich für die gleichberechtigte und gleichgewichtige Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule sowie in der Gesellschaft ein. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist die Gleichstellungspolitik rechtlich verankert worden, so dass Gleichstellung als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen anzusehen ist. Frauen und Männer sollen gleiche Teilhabechancen in allen Phasen der beruflichen bzw. wissenschaftlichen Karriere eröffnet werden. Insbesondere ist die Hochschule bestrebt, den Anteil von Frauen bei den Professuren und Leitungsfunktionen weiter zu erhöhen. Durch die aktive Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten in allen Fachbereichen, Gremien und Berufungsverfahren, wird die Perspektive des Geschlechterverhältnisses in alle personellen, organisatorischen und sozialen Entscheidungsprozesse der Hochschule sowie in Lehre und Forschung einbezogen. Der Fachbereich beteiligt sich an Maßnahmen der Chancenverbesserung und Geschlechtergerechtigkeit bei Studienanfänger:innen, z.B. über die Mitwirkung am Girls-Day, oder weiteren speziellen Werbemaßnahmen für MINT-Fächer.

An der Hochschule existiert eine Festlegung zur Integration beeinträchtigter Mitarbeiter:innen sowie Studierender. Je nach Art und Grad der Beeinträchtigung werden im Einzelfall entsprechende zweckmäßige Maßnahmen zur Betreuung und Integration in den Arbeits- bzw. Studierendenalltag getroffen. Die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung werden in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs berücksichtigt. Im Einzelfall kann ein Nachteilsausgleich beantragt, geprüft und abgestimmt werden. Hierzu ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Alle Seminar- und Unterrichtsräume sind barrierefrei zu erreichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

---

<sup>10</sup> Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen der Hochschule Anhalt abrufbar unter [Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen KH 180925 finale.pdf \(hs-anhalt.de\)](#); zuletzt abgerufen am 16.12.2021.

<sup>11</sup> Informationen zur Gleichstellungsarbeit an der Hochschule Anhalt abrufbar unter [Gleichstellungsarbeit | Hochschule Anhalt \(hs-anhalt.de\)](#); zuletzt abgerufen am 16.12.2021.

<sup>12</sup> Informationen für Hochschulangehörige mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Krankheit abrufbar unter [Behindertenbeauftragter | Hochschule Anhalt \(hs-anhalt.de\)](#); zuletzt abgerufen am 16.12.2021.

Die Gutachter:innengruppe wertschätzt die Maßnahmen, die die Hochschule zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich unternimmt. Sie sieht das Engagement der Hochschule in diesem Bereich als positiv an. Von den unterstützenden Angeboten und Beratungsleistungen profitieren Teilnehmende, Beschäftigte und Lehrende gleichermaßen.

Studierende, die einen Nachteilsausgleich geltend machen möchten, werden beraten und unterstützt.

Der Anteil weiblicher Studierenden schwankt innerhalb der einzelnen Jahrgänge im Studiengang recht stark (zwischen 20 und 68 %); im letzten Jahrgang, der das Studium zum WS 2021/22 aufnahm, sind von 25 Studierenden insgesamt 13 weiblich. Das entspricht einer Quote von 52 %. Diese aktuell ausgewogene Geschlechterverteilung begrüßt die Gutachter:innengruppe sehr, wobei die Schwankungen bzw. der höhere Anteil männlicher Studierender im Fachbereich durchaus üblich ist. Die Maßnahmen zur Ansprache weiblicher Schulabgängerinnen und Studieninteressierten bewertet die Gutachter:innengruppe positiv und sieht keinen Optimierungsbedarf.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Gutachtervorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 16. und 17. Dezember 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>13</sup> durchgeführt.

Die Hochschule Anhalt hat am 3. März 2022 eine einseitige Stellungnahme eingereicht, in der sie die sachliche Richtigkeit der Ausführungen im Akkreditierungsbericht bestätigt und die Prüfung der Umsetzungsmöglichkeit von Auflagen und Empfehlungen ankündigt. Daher wurden auf Grundlage der Stellungnahme keine Änderungen im Gutachten vorgenommen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt vom 21.09.2016

Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 26.04.2006

Gebühren und Entgeltordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung vom 05.06.2019, i.d.F. vom 30.09.2020, zuletzt geändert mit Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2021

Immatrikulationsordnung vom 26.01.2011, mit Satzungsänderungen vom 11.09.2013

Ordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung – HZB-Feststellungsordnung (HFO) vom 01.02.2017

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Immobilien- und Baumanagement vom 05.02.2020

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 18.09.2018

Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Science Immobilien- und Baumanagement (BIB) vom 21.03.2018

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Wissenschaftsvertretungen

- Prof. Dr. Björn-Martin Kurzrock (Professur für Immobilienökonomie an der Technischen Universität Kaiserslautern)

---

<sup>13</sup> Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

- Prof. Dr.-Ing. Jan Schaaf (Professur für Immobilien- und Gebäudemanagement an der Hochschule Mittweida)
- Prof. Dipl.-Ing. Michael Stoesslein (Professur für Werkstoffe und Technologien im Bauwesen an der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm in Nürnberg, Architekt BDA und Stadtplaner)
- b) Berufspraxisvertretung  
Dr. Stephan Kloess (Gründer/Geschäftsführer KRE KloessRealEstate CH-Altendorf)
- c) Studierendenvertretung  
Rabea Woestmann (Studierende Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien (B. Eng.) an der hochschule 21)



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>1)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **BIB**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
WiSe 2021/2022	25	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2021	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
WiSe 2020/2021	20	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
WiSe 2019/2020	25	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
WiSe 2018/2019	16	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2018	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
WiSe 2017/2018	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
SoSe 2017	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
<b>Insgesamt</b>	<b>86</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>

<sup>1)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "AbsolventInnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. = nicht vorhanden

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Stand: 20.10.2021

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **BIB**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	-	-	-	-	-
SoSe 2021	-	-	-	-	-
WiSe 2020/2021	-	-	-	-	-
SoSe 2020	-	-	-	-	-
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	-
SoSe 2019	-	-	-	-	-
WiSe 2018/2019	-	-	-	-	-
SoSe 2018	-	-	-	-	-
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	-
SoSe 2017	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 20.10.2021

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **BIB**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	-	-	-	-	-
SoSe 2021	-	-	-	-	-
WiSe 2020/2021	-	-	-	-	-
SoSe 2020	-	-	-	-	-
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	-
SoSe 2019	-	-	-	-	-
WiSe 2018/2019	-	-	-	-	-
SoSe 2018	-	-	-	-	-
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	-
SoSe 2017	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 20.10.2021

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	22.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	17.12.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Studierende, Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Da die Begehung im Online-Format stattfand, wurde der Gutachter:innengruppe durch die Hochschule verschiedenes Bild- und Videomaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus sowie verschiedene Räumlichkeiten in Augenschein nehmen zu können. Das Material ermöglichte einen Einblick in Audimax, Hörsäle, Seminarräume, Bibliothek, PC-Pools, Haus-

	technik-Labor, große Laborhalle (Materialpraktikum), zertifizierte Prüf- und Überwachungsstelle, Robotic-Labor, Modellbauwerkstatt, Holz- und Kunststoffwerkstatt, Tischlerei und Atelier.
--	--

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkrVO LSA	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO LSA](#)

[Zurück zum Gutachten](#)